

Erklärung zur REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Sehr geehrter Geschäftspartner,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu den Informationspflichten nach Art. 33 der REACH-Verordnung.

Die **Firma Ott Verpackungs- und Lagertechnik Ulm GmbH** handelt mit Produkten, die im chemikalienrechtlichen Sinne Erzeugnisse (Verpackungsmaterialien) sind. Gemäß Art. 33 der REACH-Verordnung unterliegen wir der Informationspflicht, sofern in einem von uns gelieferten Produkt ein besonders besorgniserregender Stoff (SVHC-Stoff) in einer Massenkonzentration von mehr als 0,1 Gewichtsprozent enthalten ist.

Die aktuelle Kandidatenliste umfasst derzeit 253 Stoffe (letzte Aktualisierung: 04.02.2026) und ist auf den Seiten der ECHA einsehbar.

Unsere Vorgehensweise zur Sicherstellung der Konformität:

Im Interesse einer hohen Produktsicherheit nehmen wir unsere Pflichten sehr ernst. Da wir unsere Erzeugnisse vorwiegend von europäischen und nur vereinzelt von außereuropäischen Lieferanten beziehen, haben wir folgende Prozesse etabliert:

1. Lieferantenpflicht: Unsere Zulieferer sind verpflichtet, uns unaufgefordert und unverzüglich zu informieren, sobald ein SVHC-Stoff den Schwellenwert von 0,1 % überschreitet.
2. SCIP-Datenbank: Seit dem 05.01.2021 kommen wir zudem der erweiterten Meldepflicht in die SCIP-Datenbank der ECHA nach, sofern meldepflichtige Stoffe in unseren Erzeugnissen identifiziert werden.
3. Informationsweitergabe: Sollten wir Kenntnis über das Vorhandensein solcher Stoffe erhalten, geben wir diese Information gemäß Art. 33 REACH sowie die entsprechende SCIP-Nummer unverzüglich an Sie weiter.

Aktueller Status:

Nach heutigem Kenntnisstand und auf Basis der vorliegenden Lieferantenauskünfte ist nicht davon auszugehen, dass in den von uns gelieferten Produkten SVHC-Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten sind.

Für weitere Fragen zur Umsetzung der REACH-Verordnung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ott Verpackungs- und Lagertechnik Ulm GmbH